

-Lesefassung-

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Sonnenstein

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 GVBl.S.41, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.Juli 2013 (GVBl. S.194), der §§ 1,2,11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung 19.09.2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.2004 (GVBl. S.889) und des § 37 der Friedhofssatzung der Gemeinde Sonnenstein hat der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein in der Sitzung vom 18.Oktober 2013 die folgende Gebührensatzung beschlossen (unter Berücksichtigung der 1. Änderung vom 06.03.2014, der 2. Änderung vom 02.10.2015 und der 3. Änderung vom 09.01.2017):

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtung und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Sonnenstein werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a) bei Erstbestattungen
 1. der Ehegatte,
 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 3. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 4. die Kinder,
 5. die Eltern,
 6. die Geschwister,
 7. die Enkelkinder,
 8. die Großeltern,
 9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
 - c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
 - a) der Antragsteller
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe/ Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser

Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes/ Friedhofskapelle

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|------------|
| a) Aufbewahrung einer Leiche bis zu 3 Tagen | 70,00 Euro |
| Für jeden weiteren Tag | ---- |
| b) Für die Aufbewahrung einer Urne bis zu 3 Tagen | 70,00 Euro |
| Für jeden weiteren Tag | ---- |

Für die Reinigung der Leichenhalle ist der Nutzer verantwortlich

§ 6

Bestattungsgebühren

Nicht belegt

Bestattungsunternehmen führen die Bestattung durch

§ 7

Ausgrabungsgebühren

Nicht belegt

Für Ausgrabungen sind Bestattungsunternehmen zu beauftragen

§ 8

Erwerb des Nutzungsrechts

an einer Reihengrabstätte, Urnenreihengrabstätte, anonymen Grabstätte und Doppelgrabstätten (bestehendes Grabfeld)

- | | |
|---|--------------------|
| (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte (Erdbestattung) zur Beisetzung eines Verstorbenen jeden Alters werden folgende Gebühren erhoben: | 450,00 Euro |
| (2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes werden erhoben | 450,00 Euro |
| (3) Beisetzung einer Urne in ein bestehendes Urnenreihengrab / Erdbestattungsreihengrab | 400,00 Euro |
| (4) Urnengemeinschaftsanlage / anonymes Urnenfeld | 500,00 Euro |
| (5) Verlängerung der Liegezeit nach Ablauf der Ruhezeit (für einmalig höchstens 5 Jahre): | 20,00 Euro je Jahr |
| (6) Für die Überlassung einer Doppelgrabstätte auf noch nicht geschlossenen Grabfeldern gemäß der Friedhofssatzung § 13 Absatz 2 b) werden folgende Gebühren erhoben: | |
| a) für eine Grabstelle (Doppelgrab) | 1.000,00 Euro |
| b) für ein Familiengrab pro Grabstelle (<i>nur in Bockelnhagen</i>) | 500,00 Euro |
| c) für die Verlängerung des Nutzungsrechtes | 20,00 Euro je Jahr |

(7) Rasenreihengräber für Erd- und Urnenbestattungen 1.200,00 Euro

(8) Beisetzung einer Urne in ein bestehendes Rasengrab 400,00 Euro

Bei Aufgabe oder Auflösung eines Grabes vor Ablauf des Nutzungsrechtes werden Grabgebühren nicht erstattet.

9

Gebühren der Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/ Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§§ 26 und 30 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Bei Reihengräbern – Urnenreihengräbern und einstelligen Wahlgräbern | 80,00 Euro |
| 2. Bei der Beseitigung von Grabsteinen, Abdeckplatten und ähnlichen Einrichtungen, die auf mehrstelligen Wahlgräbern oder Urnenwahlgräbern errichtet sind | 160,00 Euro |

§ 10

Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren werden nach der derzeit gültigen Verwaltungskostensatzung erhoben.

§11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzungen

- der Gemeinde Bockelnhagen vom 10.01 2007,
- der Gemeinde Holungen vom 10.01 2007
- der Gemeinde Jützenbach vom 07.03.2007
- der Gemeinde Silkerode vom 14.12.2006
- der Gemeinde Steinrode vom 11.06.2007
- der Gemeinde Stöckey vom 10.02.2007
- der Gemeinde Weißenborn-Lüderode vom 10.01.2007
- der Gemeinde Zwinge vom 14.12.2006

mit allen ihren Änderungen sowie alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Sonnenstein, 06.11.2013

Trappe
Bürgermeister

Siegel